

# **Satzung des Modellbauclub Jever e.V.**

## **A. Allgemeines:**

### **§ 1 Name und Sitz:**

1. Der Verein führt den Namen "Modellbauclub Jever" mit dem Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Jever.
2. Seit September 2006 ist der Verein beim Amtsgericht Oldenburg unter Vereinsregister-Nummer VR 160 062 eingetragen. Der Club war beim Amtsgericht Jever unter Vereinsregister-Nummer VR 298 eingetragen.

### **§ 2 Clubzweck, Gemeinnützigkeit:**

1. Der Club bezweckt die gemeinsame Pflege des Modellbaus sowie des Modellsports und die Förderung und Ausbildung der Jugend in diesen Sparten durch regelmäßige Übungsstunden. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Club erstrebt keinen Gewinn, Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Clubmitteln.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Clubvermögen.
4. Der Club betätigt sich weder politisch noch konfessionell.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Clubämter:**

1. Clubämter sind Ehrenämter.
2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet an den Arbeitsdiensten teilzunehmen. Seine Arbeitsstunden sind mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

## **B. Mitgliedschaft:**

### **§ 5 Mitglieder:**

1. Der Club besteht aus:
  - a. ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern.
  - b. passiven Mitgliedern.
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Vorstand hat das Recht, die Flugberechtigung von jugendlichen Mitgliedern einzuschränken.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Clubs fördern, ohne selbst Modellflug zu betreiben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besondere Dienste erworben haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Abweichungen zu beschließen.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Clubs werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Club ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.  
Der Satzungsänderung wurde einstimmig zugestimmt.
3. Der Antragssteller hat sich in den ersten sechs Monaten nach Antragstellung ein Urteil über den Club zu bilden, während dieser sechs Monate kann er jederzeit von seinem Antrag zurücktreten. Ein Recht auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr besteht nicht.
4. Clubmitglieder haben sechs Monate nach Antragsstellung Zeit sich ein Urteil über den Antragssteller zu bilden, etwaige Einwände oder Bedenken sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet in der nächsten satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Ablehnungsgründe sind dem Bewerber bekannt zu geben.
6. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

#### **§ 7 Aufnahmefolgen:**

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Antragstellung wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der entspr. Jahresbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält die Satzung, Flugplatz- und Gebührenordnung. Es verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung.

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder:**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht auf aktive Teilnahme am Modellflug nicht zu. Sie haben außerdem bei Abstimmung über den Flugbetrieb und dessen Handhabung kein Stimmrecht.
2. Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Die jugendlichen Mitglieder (§ 5) haben grundsätzlich Stimmrecht, jedoch kein Wahlrecht zum Vorstand. Sie können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge stellen. Liegt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt des Minderjährigen vor, bedeutet dies die generelle Einwilligung zur selbstständiger Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
5. Ehrenmitglieder haben nur ein Stimmrecht.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder:**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Die Mitglieder haben die von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, unentgeltlich, jedes Jahr, Arbeitsdienste sowie Mähdienste auf dem Modellflugplatz abzuleisten. Ersatzweise ist für jeden nicht geleisteten Dienst eine Entschädigung gem. der aktuellen Gebührenordnung an die Vereinskasse zu zahlen. Beantragt ein aktives Mitglied eine begründete Freistellung vom Arbeitsdienst entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

### **§ 10 Beitrag:**

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 7 Abs. 2).
2. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest und wird Bestandteil der Gebührenordnung.
3. Mitglieder, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall Abweichungen zu beschließen.
5. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigten Beitrag.

### **§ 11 Einnahmen:**

1. Die Einnahmen des Clubs bestehen im Wesentlichen aus:
  - a. der Aufnahmegebühr;
  - b. dem Mitgliedsbeitrag;
  - c. Umlagen, die in besonders begründeten Fällen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
  - d. Spenden und Zuschüssen von Außenstehenden oder anderen Institutionen;
  - e. Gelder von Mitgliedern gem. der Gebührenordnung.

### **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Club.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und bis zum 15. September eines Geschäftsjahres einzureichen. Für die Fristwahrung des Kündigungsschreibens ist das Datum des Poststempels maßgebend. Im Ausnahmefall kann der Vorstand die Austrittsfrist verkürzen. Die angefallene Zahlungsverpflichtung bleibt trotz der Kündigung unberührt.
3. Jedes aktive Mitglied kann sich für das folgende Geschäftsjahr als passives Mitglied eintragen lassen. Mit einer Frist bis zum 15. September des Geschäftsjahres muss eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

### **§ 13 Ausschluss:**

1. Mitglieder, die die Interessen des Clubs schädigen, oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Clubs sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane.
  - b. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen.
  - c. Grobe Verstöße gegen die Flugplatzordnung.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Woche Berufung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der schriftlichen Erklärung an den Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

## **C. Cluborganisation**

### **§ 14 Cluborgane:**

Die Organe des Clubs sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§ 15 Vorstand:**

1. Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Urkunden mit einem Wert von mehr als € 3.000,00 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden;
  - dem Kassenwart;
  - dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für jeweils zwei (2) Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
  - der Jugendwart;
  - der Gerätewart.

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei (2) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorstand gem. § 26 BGB aus, so muss innerhalb von 8 Wochen eine Neuwahl stattfinden.

### **§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes:**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand die Anzahl der Arbeitsstunden auf die entspr. Situation anpassen.

### **§ 17 Geschäftsbereich des Vorstandes:**

#### **1. Vorsitzender:**

Der 1. Vorsitzende leitet und koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand die ordnungsgemäße Erledigung sämtlicher Clubangelegenheiten.

1. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden notwendig.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen den Club verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass nur das Clubvermögen haftet.

#### **2. Vorsitzender:**

Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden.

### **Kassenwart:**

1. Er leitet und koordiniert alle finanziellen Aufgaben und ist für die Verwaltung des Clubvermögens zuständig.
2. Er hat für die Bereiche „Club“ einen jährlichen Haushaltsplan und einen Rechnungsabschluss vorzulegen, die vom Vorstand zu genehmigen und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Darüber hinaus erstattet er dem Vorstand regelmäßig Bericht über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

### **Schriftführer:**

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

### **Gerätewart:**

Der Gerätewart ist für die Instandsetzung der Clubgeräte verantwortlich und beschafft die entsprechenden Ersatzteile für die Geräte.

### **Jugendwart:**

Der Jugendwart leitet und koordiniert alle die mit dem Modellflugbetrieb und der Ausbildung der Jugendlichen zusammenhängenden Maßnahmen und Aufgaben. Er hält selbstständig Kontakt zu den öffentlichen Organen (Landkreis, Stadt usw.) und stellt die entspr. Anträge o.ä.. Über seine Aktivitäten unterrichtet er in entspr. Abständen bzw. nach Bedarf den Vorstand.

### **§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal Jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Satz 4. gilt nicht für Satzungsänderungen.

### **§ 19 Inhalt der Tagesordnung:**

1. Die Tagesordnung soll u.a. folgende Punkte enthalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr;
  - Bericht der Kassenprüfung;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.

## **§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder sowie mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen, Gebührenordnung sowie Flugplatzordnung und die Auflösung des Clubs.
3. Soweit nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen anwesenden Vertreters.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderung, Änderung der Gebührenordnung und die Auflösung des Clubs, erfordern die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
5. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (siehe § 19).

## **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 22 Kassenprüfer:**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern.

Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Clubs, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht während des Geschäftsjahres maximal zweimal eine Revision der Kassenunterlagen durchzuführen.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.

Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser Bericht ist Bestandteil des Protokolls von der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 23 Unterstützung des Clubs:**

Der Vorstand ist berechtigt zum Ablauf des Clubgeschehens einzusetzen:

Fluglehrer

Weitere Unterstützung kann nach Bedarf gebildet werden.

### **Fluglehrer:**

Die vom Vorstand eingesetzten Fluglehrer sind für die Ausbildung der neuen Vereinsmitglieder verantwortlich. Dazu stehen ihnen u.a. die Vereinsflugzeuge usw. zur Verfügung. Mit der bestandenen theoretischen und praktischen Prüfung ist das neue Mitglied „Pilot“, d.h. es darf unter den aktuellen und gegebenen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Vereinsgelände fliegen. Für seine zeitliche Aufwendung als Fluglehrer erhält dieser einen 1 zu 1 Zeitausgleich, dieser kann auf die Arbeitsstunden im Geschäftsjahr angerechnet werden.

## **D. Schlussbestimmungen.**

### **§ 24 Haftpflicht:**

Der Club schließt seine Haftung für die nicht aus dem Modellflugbetrieb entstehenden Schäden oder Sachverlusten auf dem Modellfluggelände und in den Räumen des Clubs, soweit gesetzlich zulässig, aus.

### **§ 25 Auflösung des Clubs:**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst keine sonstigen Beschlüsse.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Einladung jedes einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
3. Für den Fall der Auflösung des Clubs werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtjugendring Jever, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere für: Aufbau/Förderung eines Modellbaoclubs in der näheren Umgebung von Jever.

### **§ 26 Inkrafttreten der Satzung:**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Beschlossen am 19.03.2017**

**Stand: 19.03.2017**